

Übersetzt aus dem unter dem Link einsehbaren Original:

https://lignanosabbiadoro.it/documents/3534/Ordinanza_21_2026_del_23_04_2026.pdf

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND VERKEHR
MARITIMES BEZIRKSAMT GRADO
VERORDNUNG Nr. 21/2026

Betreff: Änderung der Verordnung Nr. 35/2024 vom 03.06.2024.

Der unterzeichnende Fregattenkapitän (CP), Leiter des Maritimen Bezirks von Grado:

In Anbetracht:

der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vom 03.06.2024 dieses Maritimen Bezirksamtes;

der Verordnung Nr. 32/2025 vom 05.05.2025 dieses Maritimen Bezirksamtes, mit der Änderungen an der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vorgenommen wurden;

der Verordnung Nr. 90/2025 vom 15.09.2025 dieses Maritimen Bezirksamtes, mit der weitere Änderungen an der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 vorgenommen wurden;

der geltenden Badeverordnung der Gemeinde Grado;

der geltenden Badeverordnung der Gemeinde Lignano Sabbiadoro;

der Mitteilung Prot. Nr. 113761 vom 27.08.2024 „Organisation des Rettungs- und Badeaufsichtsdienstes“ des Generalkommandos des Korps der Hafenämter – Küstenwache, die Bestimmungen zur Organisation des Rettungsdienstes und zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen staatlichen und lokalen Verwaltungen enthält;

der Mitteilung Nr. 13384 vom 16.04.2025, unterzeichnet vom Minister für Infrastruktur und Verkehr, betreffend „Badesaison und Sicherheitsmaßnahmen“, mit der Hinweise gegeben werden, um die Dauer der Badesaison im gesamten Staatsgebiet zu vereinheitlichen sowie die Verpflichtung festzulegen, in diesem Zeitraum den ständigen Betrieb des Rettungsdienstes durch entsprechende Posten von Rettungsschwimmern sicherzustellen;

der Mitteilung Nr. 54363 vom 16.04.2025 des Generalkommandos des Korps der Hafenämter – Küstenwache, mit der die Mitteilung des Ministers für Infrastruktur und Verkehr übermittelt wird sowie Hinweise zur Badesaison – Verordnungen der Bezirksleiter gegeben werden;

des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 21. Mai 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt – Allgemeine Reihe Nr. 116 vom 21. Mai 2025), umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 105 vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 166 vom 19.07.2025), betreffend:

„Dringende Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität bei der Umsetzung strategischer Infrastrukturen und bei der Verwaltung öffentlicher Verträge, des ordnungsgemäßen Funktionierens des Eisenbahn- und Straßenverkehrssystems, der geordneten Verwaltung des Hafen- und Seevermögens sowie zur Umsetzung unaufschiebbarer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Nationalen Aufbau- und Resilienzplan und der Teilnahme an der Europäischen Union im Bereich Infrastruktur und Verkehr“;

In Erwägung:

dass die Regelung zum Schutz der menschlichen Sicherheit auf See auf dem verfassungsrechtlichen Grundsatz gemäß Art. 117 Buchstabe m) der Verfassung beruht, betreffend die „Festlegung der

wesentlichen Leistungsniveaus hinsichtlich der bürgerlichen und sozialen Rechte, die im gesamten Staatsgebiet gewährleistet werden müssen“;

dass die Möglichkeit für Konzessionsinhaber, Badeanstalten außerhalb der Badesaison zu öffnen, nicht von der Notwendigkeit entbindet, das primäre Gut des menschlichen Lebens auf See zu schützen;

Bestätigt wird:

die Notwendigkeit, die Aspekte der Sicherheit der Schifffahrt und des Schutzes des vorrangigen Interesses der Wahrung des menschlichen Lebens auf See zu regeln, die in die Zuständigkeit dieser Seebehörde fallen, da sie unmittelbar mit der Ausübung maritimer Tätigkeiten, dem Baden in Meeresgewässern und anderen damit verbundenen Nutzungen des Meeres entlang der Küste des Maritimen Bezirks von Grado verbunden sind;

Für erforderlich erachtet wird:

die Bestimmungen der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 an die geltenden Vorschriften sowie an die vom Generalkommando des Korps der Hafentämter – Küstenwache erlassenen Bestimmungen anzupassen und zudem alle erforderlichen Änderungen in einem einheitlichen Akt zusammenzufassen;

VERORDNET

Artikel 1

1. **Absatz 2 des Artikels 4** der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 des Maritimen Bezirksamtes Grado wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Die Badeeinrichtungen sind verpflichtet, den Rettungsdienst von 09:00 bis 19:00 Uhr im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September sicherzustellen. Beabsichtigen die Konzessionsinhaber, touristische/badebezogene Dienstleistungen über diese Zeiten hinaus anzubieten, so müssen sie den Rettungsdienst gewährleisten und dies durch entsprechende Hinweise am Eingang der Anlage bekannt machen.

Unter „touristischen/badebezogenen Dienstleistungen“ versteht man die Gesamtheit der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeres sowie die Vermietung von Sonnenschirmen, Liegestühlen, Kabinen und/oder Umkleiden, Strandfahrzeugen sowie Solariumbereichen.

Die Badeeinrichtungen können **außerhalb des oben genannten Zeitraums, jedoch innerhalb der Badesaison, wie sie in den eingangs genannten Vorschriften festgelegt ist**, die Öffnungszeiten reduzieren, müssen jedoch während der gesamten Öffnungszeit den Rettungsdienst sicherstellen und die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 6 einhalten.

2. **Absatz 4 des Artikels 4** der Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 des Maritimen Bezirksamtes Grado wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Beabsichtigt eine Badeeinrichtung, außerhalb der im vorhergehenden Absatz 2 genannten Zeiträume tätig zu sein, **also vor Beginn der Badesaison und nach deren Ende, wie in den geltenden Vorschriften festgelegt**, muss sie die Organisation des Rettungs- und Badeaufsichtsdienstes nach einem wirksamen Organisationsmodell gewährleisten. Dieses muss auf einer geeigneten Risikobewertung beruhen und jederzeit geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der ausgeübten Tätigkeiten sicherstellen.

Unbeschadet bleibt die Verpflichtung des einzelnen Konzessionärs, stets einen Rettungsdienst durch eine angemessene Anzahl von Rettungsschwimmern auf dem genutzten Strandabschnitt zu gewährleisten.

Dieses Organisationsmodell ist zusammen mit der vorherigen Mitteilung über die Öffnung der Badeeinrichtung für die Vorsaison sowie vor dem Ende der Badesaison für die Nachsaison zu übermitteln.

Außerhalb der Badesaison können Badeeinrichtungen ohne Rettungsdienst **ausschließlich** zu heliotherapeutischen Zwecken betrieben werden.

In diesem Fall muss die Einrichtung eine rote Flagge hissen und an allen Zugängen gut sichtbar ein Schild anbringen, das zusätzlich auf Italienisch auch auf Englisch, Deutsch und Slowenisch (nur für die Gemeinde Grado) folgende Aufschrift trägt:

„ACHTUNG – BADEN NICHT SICHER WEGEN FEHLENDEN RETTUNGSDIENSTES“

Diese Bestimmungen sind in Anhang D der Badegewässer-Sicherheitsverordnung zusammengefasst, der den zuvor mit Verordnung Nr. 90/2025 erlassenen Anhang ersetzt.

Artikel 2

INKRAFTTRETEN – AUFHEBUNGEN – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft und **hebt die Absätze 1 und 2 des Artikels 1 der Verordnung Nr. 90/2025 auf und ersetzt diese.**

Zur schnellen Einsicht wird die Badegewässer-Sicherheitsverordnung Nr. 35/2024 in aktualisierter Fassung mit den erlassenen Änderungen beigelegt (Anlage 1).

Sie wird am Schwarzen Brett dieses Maritimen Bezirksamtes sowie der untergeordneten Seebehörden veröffentlicht und muss von den Betreibern von Vermietungs-/Verleihdiensten, von Badeeinrichtungen sowie von Konzessionären von Liegeplätzen/Stegen im Maritimen Bezirk von Grado öffentlich ausgehängt werden.

Alle Personen sind verpflichtet, diese Verordnung zu befolgen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Bekanntmachung erfolgt auch durch Veröffentlichung auf der institutionellen Website im Bereich „Verordnungen“.

Alle Vorschriften, die in anderer Form abgefasst sind oder in jedem Fall im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen, werden mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern die Tat keinen Straftatbestand darstellt.

Grado, digitales Datum und Unterschrift

DER KOMMANDANT
Fregattenkapitän (CP) Domenico CASTRO
(digital unterzeichnetes Dokument gemäß
den geltenden Vorschriften)

**Ministerium für Infrastruktur und Verkehr
Maritimes Bezirksamt GRADO**

BADEGEWÄSSER-SICHERHEITSVERORDNUNG

Nr. 35/2024

(aktualisiert gemäß den Änderungen vom 21. April 2026)

Artikel 1

(Allgemeine Bestimmungen)

1. Diese Verordnung, die Bestimmungen zur Badesicherheit innerhalb der von den zuständigen Körperschaften festgelegten zeitlichen Beschränkungen enthält, findet Anwendung im Gebiet des Seebezirks Grado, der das Gebiet der Küstengemeinden Grado (GO) und Lignano Sabbiadoro (UD) umfasst und sich von der Mündung des Flusses Isonzo (Mittelachse) bis zur Mündung des Flusses Tagliamento (Mittelachse) erstreckt. Die Verordnung soll das Primärinteresse des Schutzes menschlichen Lebens im Meer und der Sicherheit der Schifffahrt wahren.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine „Badeanstalt“ definiert als ein für touristische Erholungszwecke ausgewiesener Bereich, in dem Dienstleistungen für die Aufnahme von Badegästen erbracht werden und der für den Badebetrieb mit Sonnenschirmen, Liegestühlen und Sonnenliegen oder ähnlichen Ausrüstungen ausgestattet ist, die am Sandstrand stehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Konzession oder um Privatbesitz handelt. Zu den Badeanstalten gehören Strandbäder, ausgestattete freie Strände, Ferienlager am Meer oder jede andere Einrichtung, die in direkter Verbindung mit dem Meer steht und anderweitig zum Baden bestimmt ist.
3. Die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeindeverwaltungen der zur freien Benutzung bestimmten Strandabschnitte müssen gemäß den Bestimmungen der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und der zuständigen Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro den Rettungsdienst zu den Zeiten und auf die Art und Weise gewährleisten, die in den folgenden Vorschriften angegeben sind.
4. Der Zugang zum Meer ist frei und kostenlos. Demzufolge muss in den Konzessionsgebieten der Durchgang, um die Küste zu erreichen, von den Inhabern der Konzessionen staatlicher Seegutflächen unter Einhaltung der Bestimmungen des oben genannten Finanzgesetzes 2007 gewährleistet werden.
5. Die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeinden sind verpflichtet, für die zur freien Benutzung bestimmten Strandabschnitte alle Situationen anzuzeigen, die eine Gefahr für die Badenden darstellen, und zwar durch das Anbringen geeigneter Schilder, die gut sichtbar angebracht und auch mindestens in den drei international bekanntesten Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) wiedergegeben sind, sowie durch die Verpflichtung, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf die genaue und gewissenhafte Information der Benutzer und die sofortige Beseitigung der Gefahrenquelle abzielen.
6. Während der Öffnung für Heliotherapie Zwecke können alle sekundären Aktivitäten geöffnet bleiben, mit Ausnahme von Aktivitäten, die direkt mit dem Baden zusammenhängen oder zum Baden verleiten können (z. B. Kanuverleih, Bootsverleih usw.). Wenn Einrichtungen eine Genehmigung für die Erbringung solcher Dienstleistungen erhalten, müssen sie vor der Aufnahme des Betriebs die erforderlichen Angaben über die Betriebsdauer, die zugehörigen Ausstattungen und die angebotenen Dienstleistungen machen.

Artikel 2

(Für das Baden reservierte Meereszonen)

1. Die Meereszone in einer Entfernung von **400 Metern** zu Stränden oder Flachküsten ist in erster Linie dem Baden vorbehalten.

a) Die Grenze der dem Baden vorbehaltenen Zone muss von den Konzessionsnehmern der einzelnen Strandbäder durch mindestens 3 **rote Bojen** gekennzeichnet werden, die fest im Untergrund zu verankern und nicht mehr als 50 Meter voneinander entfernt parallel zur Küstenlinie, in Höhe der Endpunkte der in Konzession genutzten Meeresfront zu positionieren sind.

b) Die Konzessionsnehmer müssen die Grenze kennzeichnen, bis zu der Nichtschwimmer baden dürfen. Die Grenze der sicheren Gewässer (Wassertiefe von 1,60 Metern) muss durch weiße Schwimmer gekennzeichnet werden, die nicht mehr als 5 Meter voneinander entfernt und durch ein Tau verbunden sein müssen, dessen Enden im Untergrund zu verankern sind. Falls dies nicht möglich ist, muss auf den Stränden und / oder den Pfählen, die in der den Stränden vorgelagerten Wasserfläche positioniert sind, eine angemessene Beschilderung angebracht werden, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist und die folgende Aufschrift trägt:

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT GEKENNZEICHNET”

c) Die Konzessionsnehmer müssen auf geeignete Weise jeden eventuellen Bereich kennzeichnen, der gefährlich und / oder für das Baden etwa wegen Mündungen, Felsen oder zu geringer Wassertiefe verboten ist. Dazu sind geeignete Schilder für die Nutzer gut sichtbar anzubringen, die auf Italienisch und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

“ACHTUNG – GEFAHRENBEREICH”
(die jeweilige Gefahr bitte angeben)

d) Die Konzessionsnehmer von Strandbädern werden verpflichtet, häufiger zu überprüfen, ob alle Bojen, Zeichen und Schilder, die zu Beginn der Badesaison positioniert wurden, sich an der vorgesehenen Stelle befinden und sie sofort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wenn sie ausgerissen, entfernt, manipuliert oder unlesbar gemacht worden sind.

e) Die Bestimmungen aus den vorstehenden Buchstaben a), b), c) und d) werden für Strände und Küstenabschnitte, die für die freie Nutzung bestimmt sind und unter die jeweilige gerichtliche Gebietszuständigkeit fallen, auch auf die Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro angewendet. Falls der Einsatz von Systemen für die Kennzeichnung von Badegewässern und / oder der Grenze sicherer Gewässer nicht garantiert werden kann, müssen die genannten Gemeinden außerdem vor Eröffnung der Badesaison auf den freien Stränden eine angemessene Beschilderung anbringen, die für die Nutzer gut sichtbar ist, in italienischer und mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch und Deutsch (für die Gemeinde Grado auch Slowenisch) abgefasst ist. Von dieser Beschilderung ist eine geeignete Kartierung beim Seebezirksamt Grado zu hinterlegen. Die Beschilderung muss die folgende Aufschrift tragen:

„ACHTUNG - GRENZE DER BADEGEWÄSSER NICHT GEKENNZEICHNET (400 METER VON DER KÜSTE ENTFERNT)”
(für den Buchstaben a)

“ACHTUNG – GRENZE DES SICHEREN GEWÄSSERS (1,60 Meter) NICHT GEKENNZEICHNET”
(für den Buchstaben b)

f) Die Bojen und zugehörigen Bojenanker müssen am Ende der Badesaison, spätestens aber am 15. Oktober, bei Strandbädern von deren Konzessionsnehmern und bei gekennzeichneten

Wasserflächen, die freien Stränden vorgelagert sind, von den Gemeinden endgültig entfernt werden.

2. Küstenlinie von Grado:

a) Im Meeresabschnitt vor dem freien, als Costa Azzurra bezeichneten Strand, der an die Wellenbrechermole (ehemalige Heulboje) angrenzt, hat die Gemeinde Grado Bojen zu positionieren, die durch eine orangefarbene oder rote Schwimmleine zusammengehalten werden, um den zum Baden freigegebenen Meeresabschnitt (400 Meter) der letzten Konzession bis zum Ende des oben genannten Wellenbrechers abzugrenzen (siehe Plan Anhang A), um zu verhindern, dass Badende und Wasserfahrzeuge, die den Zugangskanal zum Hafen Grado befahren, einander zu nahe kommen.

b) Auf dem Küstenabschnitt vor dem Strand von Grado Pineta, der zwischen der Brücke von Punta Barbacale und dem vom "Camping Al Bosco" in Konzession genutzten Steg verläuft und durch flaches Wasser sowie eine erhöhte Konzentration von Neptungras gekennzeichnet ist, ist unter Berücksichtigung der einzigartigen Beschaffenheit der Sandfläche sowie des Wasserkanals, der zum jetzigen Zeitpunkt der einzige schiffbare Weg ist und die Durchfahrt vom und zum bestehenden Yachtclub gestattet, der zum Baden freigegebene Meeresbereich auf eine Distanz von 50 Metern zum Strand beschränkt oder, in Anbetracht des veränderlichen Zustandes der Orte und der Breite des Wasserkanals auf eine Distanz von mindestens 10 Metern zur Mittelachse des Kanals. Um die Schifffahrt zum und vom Bootsclub Grado Pineta zu ermöglichen, ist die Schifffahrt im Wasserkanal westlich der Anlegestelle, die dem "Camping al Bosco" zugewiesen ist, auch dann erlaubt, wenn die Entfernung von der Küste weniger als 400 Meter beträgt, vorausgesetzt, dass sie ausschließlich für die Durchfahrt zum und vom genannten Club erfolgt, wobei die südlichste Hälfte des Kanals befahren wird und der nördlichste Teil dem Baden vorbehalten bleibt. Es liegt in der Verantwortung der Betroffenen (Camping al Bosco, Bootsclub Grado Pineta), die Begrenzung der Mitte des betreffenden Kanals durch orangefarbene Bojen anzuzeigen.

c) Die Konzessionsnehmer der Badeanstalten für die in Konzession genutzten Bereiche und/oder die Gemeinde Grado für die frei nutzbaren Strände in den in Art. 2 Absatz b) angegebenen Zonen müssen die Installation von Signalsystemen im Meer garantieren, die in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) der oben genannten verkürzten Distanz angemessen sind. Sie müssen außerdem auf geeignete Weise die dem Baden vorbehaltene Meereszone mit entsprechenden Schildern kennzeichnen, die für die Nutzer gut sichtbar sind, in italienischer und in mehreren Fremdsprachen, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, abgefasst sind und die folgende Aufschrift tragen:

**"ACHTUNG – SCHIFFBARER KANAL. DIE GRENZE DER BADEGEWÄSSER IST HERABGESETZT"
Einzuhalten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zur Mittelachse des Kanals.**

d) In Sandstrandabschnitt (genannt "Sacca dei Moreri") wird in Höhe der gebildeten Sandinsel in südlicher Richtung ein Start-/Landebereich für Kitesurfbretter ausgewiesen (siehe Plan in Anhang B).

e) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass entlang des Strands in der Höhe von "Sacca dei Moreri" für die Benutzer gut sichtbare Schilder in italienischer, englischer, deutscher und slowenischer Sprache aufgestellt werden, die auf das Kitesurfen im Bereich des Meeres vor dem genannten Strand hinweisen.

f) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass in dem Meeresabschnitt mit Blick auf den Damm Nazario Sauro spezielle orangefarbene oder rote Bojen (alternativ spezielle Schilder) angebracht werden, die

das für das Baden reservierte Gebiet in **100 m** Entfernung vom Damm abgrenzen (siehe Plan Anhang C).

g) Die Gemeinde Grado sorgt dafür, dass in dem Meeresabschnitt mit Blick auf den Strand westlich der ehemaligen Anlegestelle für Wasserskifahrer spezielle orangefarbene oder rote Bojen (alternativ spezielle Schilder) angebracht werden, die das für das Baden reservierte Gebiet **200 Meter** vom Strand entfernt abgrenzen (siehe Plan Anhang C).

Küstenabschnitt von Lignano Sabbiadoro:

Im Strandabschnitt nördlich des roten Leuchtturms von Lignano Sabbiadoro ist der für das Baden vorgesehene Meeresbereich auf eine Entfernung von 100 m reduziert (siehe Plan in Anhang E der Badegewässer-Sicherheitsverordnung).

Die Gemeinde Lignano Sabbiadoro sorgt für die Positionierung entsprechender Bojen, die durch eine schwimmende Leine in orangefarbener oder roter Farbe miteinander verbunden sind, um den für das Baden bestimmten Meeresbereich abzugrenzen und eine Vermischung zwischen Badegästen und im Zufahrtskanal zum Hafen von Lignano Sabbiadoro verkehrenden Wasserfahrzeugen zu vermeiden.

3. In den für das Baden freigegebenen Meeresbereichen ist zwischen 07.00 und 20.00 Uhr die Durchfahrt sämtlicher Motor- und Segelfahrzeuge einschließlich Windsurfbrettern **UNTERSAGT**. Von dieser Regel ausgenommen sind:

- a) Kleine Wasserfahrzeuge ohne Motor, die zum Sport genutzt werden, also Jollen, Kanus, Wasserschlitten, Ruderboote, Barkassen sowie Tretboote und Ähnliches;
- b) Fahrzeuge der Küstenwacht, der Streitkräfte, der Polizei sowie anderer öffentlicher Verwaltungen im Rettungseinsatz sowie der Seepolizei;
- c) Fahrzeuge von Freiwilligenverbänden im von den Seebehörden koordinierten Rettungseinsatz;
- d) Fahrzeuge der regionalen Umweltschutzagentur ARPA bei der Entnahme von Stichproben in Badegewässern, erkennbar an der Beschriftung "Servizio campionato" (Stichprobendienst);
- e) Skijets, die für den Rettungsdienst eingesetzt werden;
- f) Von der Seebehörde ermächtigte Fahrzeuge, die mit der Reinigung der Wasserflächen befasst sind.

Die oben aufgezählten Fahrzeuge müssen trotzdem einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Badenden einhalten und bei der Durchfahrt jede gebotene Vorsicht walten lassen.

4. In den oben genannten, zum Baden freigegebenen Zonen sind **AUSSERDEM UNTERSAGT**:

- a) Das Vertäuen / Ankern von Schiffen außer in den vorgesehenen Fällen mit entsprechender Genehmigung oder Seegutberechtigung;
- b) Das Landen / die Wasserung aller Arten von Luftfahrzeugen einschließlich Hängegleitern, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Flugzeugen, sowie das Überfliegen in geringer Höhe außer in den von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen Rettungsflugzeuge und Polizeiflugzeuge im Dienst;
- c) Das Landen/die Durchfahrt durch Windsurfen, Kitesurfen, Parasailing und mit anderen Arten von segelbestückten Brettern in den von Badenden frequentierten Küstenabschnitten. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Konzessionsnehmer bei Strandbädern oder die Gemeinden

bei freien Stränden die Badebereiche sehr auffällig und mit speziellen Start-/Landekorridoren von den Bereichen getrennt haben, die der Ausübung solcher Aktivitäten vorbehalten sind.

5. Schwimmer, die außerhalb der zum Baden freigegebenen Meereszonen schwimmen möchten, sind verpflichtet, ihre Anwesenheit mit einem Schwimmer kenntlich zu machen, der eine rote Flagge mit weißem Diagonalstreifen trägt und mit einer höchstens 3 Meter langen Leine verbunden ist.

6. Zum Schutz des menschlichen Lebens im Meer ist neben der den Badenden **vorbehaltenen Meereszone** eine **50 Meter** breite Pufferzone eingerichtet worden, in der die

Fahrzeuge nicht segeln, mit Hilfsmotor segeln und mit Motor fahren dürfen. 7. Motorbetriebene Freizeitboote müssen mit einer Geschwindigkeit von maximal 10 Knoten und dem Rumpf im Verdrängungsbetrieb fahren, falls sie sich in der Meereszone zwischen der äußeren Grenze der für das Baden freigegebenen Wasserfläche (400 Meter) und einer Entfernung von 1.000 Metern zum Strand befinden.

Artikel 3 **(Für das Baden gesperrte Meeresbereiche)**

1. Das Baden **ist untersagt**:

- a) im Bereich des Hafens von Grado, der in Sinne dieser Verordnung aus dem schiffbaren Zugangskanal zum Hafen besteht und begrenzt wird durch die Dalben; durch die Meereszone, die an die Küstenlinie zwischen der Spitze der Wellenbrechermole von Costa Azzurra und Punta del Groto angrenzt; durch den schiffbaren Kanal zwischen Punta del Groto und dem Anfangsstück des Kanals Belvedere in Höhe von Riva Mosconi; durch den Kanal (Porto Canale di Grado), der den beiden inneren Hafenbecken Wasser zuführt und auch diese umfasst (Porto Mandracchio);
- b) im Hafen von Lignano Sabbiadoro, der im Sinne dieser Verordnung aus dem kleinen Gemeindehafen Porto Casoni und den nicht miteinander verbundenen Hafenbecken besteht (das Becken weiter innen ist die Darsena Porto Vecchio, das Becken weiter außen die Marina Punta Faro), sowie aus dem zugehörigen Zufahrtskanal zusammen mit dem kleinen Hafen Darsena Marina Uno am Fluss Tagliamento.
- c) im Umkreis von 100 Metern zu den Mündungen und Hafengebäuden;
- d) weniger als 200 Meter von ankernden Handels- oder Militärschiffen entfernt;
- e) in der Meereszone gegenüber dem Wellenbrecher in Grado (ehemalige Heulboje), auf der Seite des Zufahrtskanals nach Grado, im Raum zwischen dem Wellenbrecher und den Dalben;
- f) in den Gewässern der kleineren Anlegeplätze des Seebezirks Grado, sowie im Umkreis von 100 Metern zu deren Mündungen und Hafengebäuden;
- g) in den Wasserflächen, die den Mündungen der Flüsse vorgelagert sind, bis zu einer Entfernung von 100 Metern zur Küste (in Lignano ist dies der Fluss Tagliamento), sowie auf den Seeschiffahrtsstraßen;
- h) in den Wasserflächen, in denen das Baden aus hygienisch-sanitären oder anderen Gründen nicht gestattet ist;
- i) innerhalb der sachgerecht gekennzeichneten Startkorridore;
- j) in den Meereszonen, die von den entsprechenden Verordnungen genannt werden.

k) in der Meereszone 50 Meter vor dem südlichen Ende des Wellenbrechers (ehemals Heulboje), wie im beigefügten Übersichtsplan (**Anhang A**) dargestellt, aufgrund des Vorhandenseins starker Gezeitenströmungen.

l) Das Baden ist im Wasserbereich vor „Punta Marinetta“ in der Gemeinde Lignano Sabbiadoro verboten, wie in der beigefügten Planzeichnung (Anhang D der Badegewässer-Sicherheitsverordnung) näher dargestellt;

m) Das Baden, der Transit sowie jede Form von Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeres sind unterhalb des Stegs „Faro Rosso“ von Lignano Sabbiadoro untersagt.

Artikel 4

(Regelung des Rettungsdienstes)

1. Während der Badesaison müssen die Eigentümer der Badeeinrichtungen für die konzessionierten Gebiete und die Gemeinden für die zur freien Nutzung bestimmten Gebiete während der von den zuständigen Küstengemeinden festgelegten Zeiträume und Zeiten, in denen das Baden für die Öffentlichkeit erlaubt ist, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Seenotrettung einen Rettungsdienst für die Badegäste sicherstellen, wie in dieser Verordnung geregelt.

2. Die Badeeinrichtungen sind verpflichtet, den Rettungsdienst von 09:00 bis 19:00 Uhr im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. September sicherzustellen. Beabsichtigen die Konzessionsinhaber, touristische/badebezogene Dienstleistungen über diese Zeiten hinaus anzubieten, so müssen sie den Rettungsdienst gewährleisten und dies durch entsprechende Hinweise am Eingang der Anlage bekannt machen.

Unter „touristischen/badebezogenen Dienstleistungen“ versteht man die Gesamtheit der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Meeres sowie die Vermietung von Sonnenschirmen, Liegestühlen, Kabinen und/oder Umkleiden, Strandfahrzeugen sowie Solariumbereichen.

Die Badeeinrichtungen können außerhalb des oben genannten Zeitraums, jedoch innerhalb der Badesaison, wie sie in den eingangs genannten Vorschriften festgelegt ist, die Öffnungszeiten reduzieren, müssen jedoch während der gesamten Öffnungszeit den Rettungsdienst sicherstellen und die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 6 einhalten.

3. Die territorial zuständigen Küstengemeinden legen die freien Strände fest, an denen sie den Rettungsdienst anbieten wollen, und teilen dies der Seebehörde vor Beginn der Badesaison mit. Wenn es nicht möglich ist, diesen Dienst an den freien Stränden zu gewährleisten, müssen diese lokalen Behörden dafür sorgen, dass an den von den Badegästen frequentierten Strandabschnitten

und an den entsprechenden Zugängen geeignete, für die Benutzer gut sichtbare Schilder in

“ACHTUNG! DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEM RETTUNGSDIENST NICHT SICHER”.

In diesem Fall müssen die Gemeindeverwaltungen das Vorhandensein der Schilder ständig überwachen und sofort Maßnahmen ergreifen, um fehlende Schilder zu ersetzen.

4. Beabsichtigt eine Badeeinrichtung, außerhalb der im vorhergehenden Absatz 2 genannten Zeiträume tätig zu sein, **also vor Beginn der Badesaison und nach deren Ende**, wie in den geltenden Vorschriften festgelegt, muss sie die Organisation des Rettungs- und Badeaufsichtsdienstes nach einem wirksamen Organisationsmodell gewährleisten. Dieses muss auf einer geeigneten Risikobewertung beruhen und jederzeit geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der ausgeübten Tätigkeiten

sicherstellen.

Unbeschadet bleibt die Verpflichtung des einzelnen Konzessionärs, stets einen Rettungsdienst durch eine angemessene Anzahl von Rettungsschwimmern auf dem genutzten Strandabschnitt zu gewährleisten. Dieses Organisationsmodell ist zusammen mit der vorherigen Mitteilung über die Öffnung der Badeeinrichtung für die Vorsaison sowie vor dem Ende der Badesaison für die Nachsaison zu übermitteln.

Außerhalb der Badesaison können Badeeinrichtungen ohne Rettungsdienst **ausschließlich** zu heliotherapeutischen Zwecken betrieben werden.

In diesem Fall muss die Einrichtung eine rote Flagge hissen und an allen Zugängen gut sichtbar ein Schild anbringen, das zusätzlich auf Italienisch auch auf Englisch, Deutsch und Slowenisch (nur für die Gemeinde Grado) folgende Aufschrift trägt:

„ACHTUNG – BADEN NICHT SICHER WEGEN FEHLENDEN RETTUNGSDIENSTES“

Diese Bestimmungen sind in Anhang D der Badegewässer-Sicherheitsverordnung zusammengefasst, der den zuvor mit Verordnung Nr. 90/2025 erlassenen Anhang ersetzt.

5. Der Streifen des öffentlichen Seeguts unmittelbar vor der Küstenlinie, **der 5 Meter von der Strandlinie (MW) entfernt** ausgewiesen ist, ist für die Rettungs- und Hilfsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung und muss daher ständig frei von Hindernissen sein, um die Durchfahrt von Rettungs- und Polizeifahrzeugen zu ermöglichen.

6. Während der in Absatz 2 genannten Zeiträume und Zeiten müssen die Eigentümer der Badeanstalten und die Gemeinden für die zur freien Benutzung bestimmten Bereiche entweder direkt oder über ein Drittunternehmen einen Rettungsdienst organisieren und gewährleisten, indem sie alle 80 Meter oder weniger am Ufer positionieren:

a. einen Rettungsschwimmer oder Bademeister, der im Besitz einer gültigen, von der Società Nazionale di Salvamento (S.N.S.), der Federazione Italiana Nuoto (F.I.N.) oder der Federazione Italiana Salvamento Acquatico (F.I.S.A.) ausgestellten Seenotrettungslizenz ist und mit der in Artikel 5 genannten individuellen Ausrüstung ausgestattet ist;

b. eine Rettungsstation mit den in Artikel 5 aufgeführten Merkmalen und Ausrüstungen;

c. ein Ruderboot sowie gegebenenfalls eine zusätzliche Einheit mit Wasserstrahlantrieb oder geschütztem Propellerantrieb mit den in Artikel 5 vorgesehenen Eigenschaften und Ausrüstungen. Wird der Rettungsdienst durch ein Konsortium oder eine andere Form der Zusammenarbeit sichergestellt oder einem Drittunternehmen mit den vorgeschriebenen Voraussetzungen übertragen, das von den Betreibern beauftragt wurde, so entbindet dies – unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung der vorgeschriebenen Ausrüstung – die Betreiber nicht von der Pflicht, gemäß den jeweiligen Konzessionstiteln die Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren des Rettungsdienstes zu überwachen.

Insbesondere bedeutet die Durchführung des Dienstes in Form eines Konsortiums oder einer anderen kooperativen Struktur, dass für den gesamten von diesem Dienst betroffenen Küstenabschnitt alle daran beteiligten konsortialen oder assoziierten Subjekte gemeinsam verantwortlich sind.

7. Wegen der Beschaffenheit der Küste, die durch flache Strände und Sandflächen sowie durch eine geringe Wassertiefe gekennzeichnet ist, kann sich die von jedem Anbieter zu überwachende Meeresfront auf bis zu 160 Meter Länge erstrecken. Der Konzessionsnehmer hat einzeln oder im Verbund dem Seebezirksbüro Grado einen organischen **“Rettungsplan”** vorzulegen, den der Leiter des Seebezirks jedes Jahr vor Eröffnung

der Badesaison genehmigen muss. Dieser Plan muss die folgenden Ergänzungsmaßnahmen zur Optimierung des Rettungsdienstes enthalten:

- a) einen detaillierten Lageplan des betreffenden Küstenabschnitts, auf dem die gesamte Meeresfront und die Meeresfront der einzelnen Anstalten angegeben ist, die Anzahl, die Eigenschaften und die Lage der erhöht liegenden Rettungsstationen, der Ruderboote und / oder kleinen Wasserfahrzeuge mit ausschließlichem Hydrojet-Vortrieb;
- b) Die von den Betroffenen unterzeichnete Vereinbarung bezüglich der Organisation des gemeinsamen Rettungsdienstes;
- c) Die Personalien des gesetzlichen Vertreters und / oder Leiters;
- d) Die Modalitäten für die Ausübung des Rettungsdienstes;
- e) Die Anzahl, Qualifizierung und Postierung des für den Rettungsdienst eingesetzten Personals;
- f) Identifizierung und Name(n) der Person(en), die für die Koordinierung des Rettungsdienstes zuständig ist/sind, mit Angabe von Name, Anschrift und Kontaktdaten (Festnetz- und Mobiltelefon), die eine ständige Erreichbarkeit gewährleisten müssen;
- g) Lage der Rettungsstationen;
- h) Anzahl und Typ der ausschließlich für die Seenotrettung eingesetzten Wasserfahrzeuge mit der Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO";
- i) Befähigungsnachweise für jeden einzelnen Fahrer, der für die Verwendung des Jetskis oder des Wasserfahrzeugs bestimmt ist (falls vorgesehen);
- j) telefonische Kontaktdaten der Bademeister oder eines Ansprechpartners für den Dienst am Strand für jede Station;
- k) Vorhandensein einer Krankenstation und deren Standort;
- l) Das im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzte Kommunikationssystem mit Funkgeräten und / oder einer Telefonanlage.

Falls ein gemeinschaftlicher Rettungsplan erstellt wird, der die Anwesenheit eines Rettungsschwimmers alle 160 Meter Meeresfront vorsieht, darf die erste und letzte Station des betroffenen Bereiches nicht weiter als 80 Meter von der Grenze der Fläche entfernt aufgestellt werden, es sei denn, die Station wird auf der Grenze positioniert, sodass in jedem Fall die Entfernung von 160 Meter Front eingehalten wird, die maximal von einem einzelnen Rettungsschwimmer abgedeckt werden darf. Falls sich die Beschaffenheit der Sandfläche oder Küste ändert (z. B. durch starke Gezeitentätigkeit, Erosion oder das Aufschütten von Klippen parallel zur Wasserlinie, Wellenbrecher, etc.), die die Sicht auf die gesamte Wasserfläche behindert, die der in Konzession genutzten Front vorgelagert ist, muss die Anzahl der Rettungsschwimmer, unter Umständen gemeinsam mit anderen angrenzenden Anstalten, so erhöht werden, dass die gesamte Wasserfläche stetig überwacht werden kann.

8. Am Rande von **Schwimmbädern** und / oder Becken, die zum Baden genutzt werden und sich auf Flächen öffentlichen Seegutes befinden, muss unbeschadet der Einhaltung der spezifischen Vorschriften für die genannten Anlagen die folgende Anzahl von Rettungsschwimmern in Abhängigkeit von der Größe der Wasserfläche anwesend sein:

- a) für Anlagen, deren Becken eine bis zu 100 Quadratmeter große Wasserfläche aufweisen, 1 Rettungsschwimmer;

b) für Anlagen, deren Becken mehr als 100 Quadratmeter Wasserfläche haben, 1 zusätzlicher Rettungsschwimmer für alle 400 Quadratmeter Fläche oder Bruchteile davon.

Rechtssubjekte.

c) Die Anzahl der zur Beaufsichtigung der Schwimmbäder und / oder Schwimmbecken eingesetzten Rettungsschwimmer muss zusätzlich zu dem Personal kalkuliert werden, das für die Beaufsichtigung der Badeanlagen am Meer vorgesehen ist. Der Zugang zu für die Nutzung geschlossenen Schwimmbädern muss durch Vorkehrungen verhindert werden, die den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

9. Außerhalb der Dienstzeiten des Rettungsdienstes hisst der Eigentümer der Badeanstalt eine **rote Flagge** am entsprechenden Flaggenmast und in der Nähe der Zugänge zu den konzessionierten oder frei zugänglichen staatlichen Seegutflächen wird ein für die Benutzer deutlich sichtbares Schild in mehreren Sprachen (zumindest in Italienisch, Englisch, Deutsch und Slowenisch, letzteres nur für die Gemeinde Grado) mit folgendem Wortlaut angebracht:

“ACHTUNG! DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEM RETTUNGSDIENST NICHT SICHER”.

10. Sind die Wetter- und Meeresbedingungen für das Baden ungünstig und ist der Zustand des Meeres gefährlich oder bestehen weitere potenzielle Gefahren für das Baden, so hisst der Bademeister am Flaggenmast eine rote Flagge, deren Bedeutung als **„BADEN IST AUFGRUND WIDRIGER WETTERBEDINGUNGEN GEFÄHRLICH“** zu verstehen ist. Dieser Hinweis muss außerdem in regelmäßigen Abständen per Lautsprecher (oder Megaphon) und in mehreren Sprachen (mindestens Italienisch und Englisch) wiederholt werden. Der Rettungsdienst muss weiterhin gewährleistet sein.

11. Die einzeln oder im Verbund handelnden Konzessionsnehmer oder Betreiber von Strandbädern, freien Stränden oder Ferienlagern müssen vor dem Tag, an dem die Einrichtung für die Öffentlichkeit geöffnet wird, dem Seebezirksamt Grado die Modalitäten mitteilen, mit denen der Rettungsdienst ausgeübt wird. Dazu haben sie das “Informationsblatt” aus Anhang 2 dieser Verordnung zu übermitteln.

12. Für jeden Rettungsschwimmer muss eine körperliche und geistige Erholung gewährleistet sein.

13. Der Eigentümer der Badeanstalt hängt an einer für die Benutzer gut sichtbaren Stelle ein Exemplar dieser Verordnung zur Badesicherheit mit ihren Anhängen aus.

Artikel 5

(Personal und Ausrüstung des Rettungsdienstes)

1. Der **Rettungsschwimmer oder Bademeister** im Rettungsdienst muss:

- a. ein rotes T-Shirt/Achselshirt mit der Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" deutlich lesbar auf der Vorder- und Rückseite tragen;
- b. eine professionelle Trillerpfeife tragen, die auch bei Kontakt mit Wasser einen Ton von sich geben kann;
- c. vor dem Beginn des Badebetriebes für die Öffentlichkeit die Rettungsstation vorbereiten und die Beschaffenheit aller zu diesem Zweck vorhandenen Ausstattungen prüfen.
- d. Etwaige Kleidungsstücke, die zum Schutz gegen widrige Witterungsverhältnisse über dem im vorstehenden Buchstaben a) genannten T-Shirt getragen wird, müssen die unter a) geforderten Eigenschaften aufweisen;
- e. seinen gültigen Rettungsschwimmerschein mit sich führen;

- f. mit einem Gurtretter (rescue can) ausgestattet sein;
- g. ständig wachsam sein, damit die Sicherheit des Badens auf dem in ihre Zuständigkeit fallenden Gewässer gewährleistet ist, indem sie jede andere Tätigkeit, die nicht mit dem Rettungsdienst zusammenhängt, unterlässt und jede Art von Ablenkung vermeidet;
- h. bei Gefahr des Ertrinkens von Badegästen von sich aus, auf Ersuchen des in Not geratenen Badegastes oder nach Erhalt einer Meldung zu Hilfe kommen;
- i. die aktuelle Notfallsituation bewerten, indem er umgehend die mögliche Notwendigkeit des Einsatzes anderer oder zusätzlicher Rettungsmittel signalisiert;
- j. bei schweren Störungen der öffentlichen Ordnung die Polizei rufen;

bei jeder Gelegenheit mit der Küstenwache bereitwillig kooperieren und unverzüglich jede Gefahrensituation für Menschenleben im Meer ebenso zu melden wie Umweltverschmutzungen;

l. bei Badeunfällen im Rahmen seiner Ersthilfefunktionen und Berechtigungen erste medizinische Hilfe leisten und nach Abschluss des Einsatzes gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst Verantwortlichen, der vor Beginn der Badesaison ernannt wird, oder falls ein solcher nicht ernannt ist, gemeinsam mit dem Betreiber des Strandbades, der örtlichen Seebehörde (Seebezirksamt Grado oder örtliches Seeamt Lignano Sabbiadoro) innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis das "Unfallaufnahmeblatt" übermitteln (Anlage 1);

m. sich an seinem Posten oder in der Wasserfläche vor der Rettungseinheit positionieren und darauf achten, dass er jederzeit gut sichtbar ist, den Badenden zur Verfügung steht und die größtmögliche Sicht hat;

n. dem Konzessionär unverzüglich alle Gründe mitteilen, die das reibungslose Funktionieren des Dienstes verhindern;

o. dem Konzessionär unverzüglich alle Hindernisse, Behinderungen und auf jeden Fall alle Elemente melden, die eine potenzielle Gefahr für das Baden darstellen;

p. sich so verhalten, wie es für seiner Rolle und den erbrachten Dienst angemessen ist, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten und der Seebehörde entweder direkt oder über den Eigentümer der Badeanstalt etwaige Vorkommnisse unverzüglich zu melden, indem er das oben genannte „Unfallaufnahmeblatt" in Anhang 1 ausfüllt;

q. die farbige Markierungsflagge rechtzeitig hissen:

a) **ROT:** bei fehlendem Rettungsdienst über die vorgesehenen Zeiten hinaus, bei für das Baden gefährlichen Bedingungen (ungünstige Wetter- und Seebedingungen) oder wenn das Baden nicht empfohlen bzw. gefährlich ist, unabhängig davon, ob der Rettungsdienst aktiv ist oder nicht;

b) **GELB:** bei starkem Wind, auch um die Badegäste auf eine mögliche Gefahr hinzuweisen, mit Anordnung der Schließung der Sonnenschirme, oder bei potenziell riskanten Wetter- und Seebedingungen bei aktivem Rettungsdienst;

c) **GRÜN:** Rettungs- und Assistenzdienst aktiv, günstige Bedingungen für das Baden;

r. bei gefährlichem Verhalten sowie immer dann, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, die Badegäste über den Inhalt dieser Verordnung zu informieren, insbesondere über Verbote und Vorschriften zur Vermeidung möglicher Gefährdungssituationen beim Baden;

s. die Badegäste mit den zur Verfügung stehenden Mitteln über das Vorhandensein von Wasserfahrzeugen im für das Baden reservierten Bereich zu informieren.

Die vorgenannten Überwachungsmaßnahmen sind auch bei ungünstigen Wetter- und Seebedingungen sicherzustellen, sofern die Badeeinrichtung geöffnet bleibt und sich im zu überwachenden Wasserbereich auch nur ein einziger Badegast im Wasser befindet.

2. Der **Rettungsschwimmer** erbringt eine öffentliche Dienstleistung im Sinne von Art. 359 Absatz 2 des Strafgesetzbuches und haftet für seine Handlungen unmittelbar und persönlich gemäß den Verpflichtungen dieser Verordnung. Dieser Rettungsschwimmer darf außer in Fällen höherer Gewalt nicht für andere Aktivitäten eingesetzt oder zu anderen Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er nicht zuvor von einem anderen zugelassenen Rettungsschwimmer abgelöst worden ist. Der Konzessionär, der Betreiber der Badeanstalt oder die Kontaktperson der territorial zuständigen Gemeinde übernehmen unbeschadet ihrer eigenen, auf die ordnungsgemäße Erbringung der gesamten Dienstleistung ausgedehnten Verantwortung auch die Rolle des Gesamtschuldners gemäß Art. 6, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 689 vom 24.11.1981 für das Verschulden bei Verstößen, die vom Rettungsschwimmer begangen werden.

3. Jede **Rettungsstation** besteht aus einem Beobachtungsturm, der zwischen der ersten Strandreihe und der Wasserlinie positioniert ist und sich mindestens zwei Meter über dem Meeresspiegel befindet, um eine möglichst umfassende Sicht auf die überwachten Wasserflächen zu gewährleisten.

Um den von einem Notfall betroffenen Strandabschnitt besser identifizieren zu können und somit das Eintreffen der Rettungskräfte zu beschleunigen, muss der Konzessionär in Anlagen mit mehr als 3 für den Rettungsdienst bestimmten Türmen für deren **Nummerierung** sorgen. Diese ist in roter Farbe, gut sichtbar und fortlaufend von Westen nach Osten anzubringen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Badeeinrichtungen von Lignano Sabbiadoro, die als „Strandbüros“ („uffici spiaggia“) bezeichnet werden, da sie bereits über eine historisch bestehende Nummerierung verfügen.

4. An jeder Rettungsstation müssen folgende **Ausrüstungen** vorhanden sein und in einwandfreiem Zustand gehalten werden:

- a. ein Fernglas (mit Vergrößerung und Objektiv von mindestens 7 x 50);
- b. ein Megafon;
- c. eine rote/gelbe/weiße Flagge zur Signalisierung;
- d. eventuell UKW-Gerät, falls im Rettungsplan vorgesehen;
- e. ein Paar Schwimfflossen oder halbe Schwimfflossen (in geeigneter Größe, als individuelle Ausrüstung);
- f. eine Maske und ein Schnorchel (in geeigneter Größe, als individuelle Ausrüstung);
- g. Erste-Hilfe-Kasten gemäß dem folgenden Absatz 5;
- h. rot gefärbtes Ruderboot, das auf beiden Seiten in weiß die Aufschrift "SALVAMENTO" oder "SALVATAGGIO" trägt, ausgestattet mit der in Absatz 6 genannten Ausrüstung;
- i. 1 Rettungsring mit Schwimmleine von mindestens 25 m Länge, der in der Nähe der Strandlinie (Rettungsstation) anzubringen ist, oder ein Gurt oder ein Rettungsring mit einer Rettungs-

SchwimMLEINE mit mindestens 300 m Länge auf einer am Boden befestigten Rolle, die in der Nähe der Strandlinie angebracht ist.

5. In jeder Badeanstalt müssen die folgenden Medikamente und eine Mindestausstattung an medizinischer Erste-Hilfe-Ausrüstung in effizientem und gebrauchsfertigem Zustand zur Verfügung stehen und an einem geeigneten und leicht zugänglichen Ort gelagert werden:

- a. 1 medizinische Sauerstoffflasche mit mindestens 2 Litern mit integriertem Druckminderer und Literzähler (Durchflussmesser) als Gerät für den nichtärztlichen Retter, in Übereinstimmung mit den Rundschreiben des Gesundheitsministers und den Richtlinien der AIFA, sowie das für den Gebrauch erforderliche Zubehör; alternativ sind 3 (drei) medizinische Einweg-Sauerstoffflaschen mit 1 Liter und das für den Gebrauch erforderliche Zubehör zulässig;
- b. Sauerstoffmasken für Erwachsene und Kinder;
- c. 1 (einen) „Ambu“-Beutel oder ein anderes von den zuständigen Gesundheitsbehörden als gleichwertig anerkanntes Gerät, ausgestattet mit Gesichtsmasken in Kinder- und Erwachsenengrößen;
- d. einen kompletten Satz oropharyngealer Kanülen in verschiedener Größen und Gesichtsmasken;
- e. 1 (ein) Barriersystem für Mund-zu-Mund-Beatmung (Typ Pocket Mask);
- f. (ein) Erste-Hilfe-Kasten mit dem in Anhang 1 des Dekrets Nr. 388 vom 15.07.2003 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgeschriebenen Mindestinhalt;
- g. 1 (ein) halbautomatischer externer Defibrillator, gut ausgeschildert mit entsprechenden Schildern und ausgestattet mit 1 (einem) Paar Erwachsenenelektroden und 1 (einem) Paar Kinderelektroden, verfügbar in der Konzession;
- h. 1 (ein) Pulsoximeter ausschließlich für den professionellen medizinischen Gebrauch.

Innerhalb der Badeeinrichtungen sind zudem spezielle Erste-Hilfe-Räume vorgesehen, wie in den Rettungsplänen angegeben und in der beigelegten Planzeichnung dargestellt. Diese sind entsprechend mit international anerkannten Symbolen (weißes Kreuz auf grünem Hintergrund) sowie mit der Aufschrift „Erste-Hilfe-Punkt“ zu kennzeichnen.

Der Raum muss sich in einem geschlossenen Bereich befinden, für die Aufbewahrung von medizinischem Material geeignet sein und mit einem System ausgestattet sein, das die Privatsphäre der versorgten Person gewährleistet (Tür, Trennwand, Vorhang). Zudem muss er ausreichend dimensioniert sein, um die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ermöglichen.

Der Raum muss außerdem etwaige weitere, durch kommunale Verfügungen festgelegte Vorschriften einhalten.

Innerhalb der Badeeinrichtung sind geeignete Hinweisschilder anzubringen, die den Standort dieses Raumes sowie den Weg dorthin anzeigen.

In den Erste-Hilfe-Räumen muss zusätzlich zu den in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis f) genannten Ausrüstungen eine Liege vorhanden sein, mit einer Mindestlänge von 180 cm, einer Breite von 60 cm und einer Höhe von 70 cm, die die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ermöglicht.

6. Jede Badeanstalt muss mit einem roten **Retungsboot** mit Rudern oder einem motorisierten Rettungsboot mit Hydrojet-Vortrieb oder geschützter Schraube ausgestattet sein, das für die Ausübung des Rettungsdienstes geeignet ist und auf beiden Seiten die Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" trägt; es muss sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit folgender Ausrüstung versehen sein:

- a. Ruder (nur bei Ruderbooten) und einem Dollensystem, das den Verlust der Ruder verhindert;
- b. ein Rettungsring, der den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt entspricht und eine mindestens 25 Meter lange Schwimmleine besitzt;
- c. ein Anker zur Erleichterung von Rettungsmaßnahmen;
- d. Feston-Tausystem an den Seiten des Boots;
- e. ein Bootshaken.

Das Anbringen eines Rettungsringes oder eines Bootshakens auf Jetskis, die als Rettungsmittel eingesetzt werden, nicht vorgeschrieben.

Während der Öffnungszeiten des Strandbads muss dieses Boot in der Nähe jedes Rettungsturms und auf jeden Fall einsatzbereit an der Strandlinie positioniert sein. Außerdem darf es unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden.

7. Der Betreiber der Einrichtung ist berechtigt, einen Jetski an der Rettungsstation zu platzieren, wobei die folgenden Informationen dem Rettungsplan beigelegt werden:

- a. die Seriennummer des Fahrzeugs;
- b. Personalien, Anschrift und Kontaktdaten (Festnetz- und Mobiltelefon) des zugelassenen Fahrzeugführers;
- c. eine Kopie der gültigen Versicherungspolice des Fahrzeugs, die neben der Haftpflichtdeckung auch alle beförderten Personen versichert.

Das Fahrzeug darf unter keinen Umständen für andere Zwecke verwendet werden.

8. Bei der Verwendung eines Jetskis sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Das Gefährt muss auf beiden Seiten mit der Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" oder "RESCUE" auf rotem Hintergrund versehen sein;
- b. der Fahrer des Jetskis muss über 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Bootsführerscheins gemäß Artikel 39 des Gesetzbuchs der privaten Schifffahrt sein;
- c. Neben dem Fahrzeugführer darf sich an Bord des Fahrzeugs eine Rettungskraft aufhalten. Beide Personen an Bord müssen bei der Ausfahrt auf See die persönlichen Sicherheitsausrüstungen anlegen, die von der geltenden Verordnung "Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado" vorgegeben werden;
- d. Bei Fahrten auf dem Meer muss das Personal unabhängig von der Entfernung von der Küste eine geeignete Rettungsweste und einen Schutzhelm tragen;
- e. Das Fahrzeug muss mit einem Gaspedal mit automatischer Rückstellung sowie einer geeigneten und angemessenen Vorrichtung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestattet sein, die sicherstellt, dass der Motor abgeschaltet wird, wenn der Fahrer stürzt;
- f. Das Fahrzeug muss mit einer geeigneten Trage ausgestattet sein, die durch Schnellverschlüsse gesichert und mit seitlichen Griffen versehen ist, die von einer anerkannten technischen Stelle hinsichtlich ihrer Schwimmfähigkeit zugelassen und deren Eignung für die Bergung/den Transport bescheinigt wurde; sie darf nur von hierzu speziell befugtem Personal benutzt werden;

- g. Das Fahrzeug darf ausschließlich für die Durchführung des Rettungsdienstes verwendet werden;
- h. Das Betanken oder jede Form der Wartung des Fahrzeugs ist am Strand verboten.

9. Zusätzlich und nicht als Alternative zu den in Absatz 6 genannten obligatorischen Mitteln kann bei der Durchführung des Rettungsdienstes ein "Stand Up Paddle Rescue"-Brett (sog. "SUP Rescue") verwendet werden, das:

- a. ausschließlich für lebensrettende Maßnahmen verwendet wird;
- b. eine weiße Aufschrift "SALVATAGGIO" oder "SALVAMENTO" oder "RESCUE" besitzt;
- c. Das Beförderungsmittel muss in einwandfreiem Zustand gehalten und für den vorgesehenen Einsatz bereitgehalten werden;
- d. von einem besonders qualifizierten Rettungsschwimmer benutzt wird.

Die Auswahl des zur Optimierung des Rettungseinsatzes am besten geeigneten Mittels liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rettungsschwimmers und erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Wetter- und Seebedingungen, Schwere der Situation, Entfernung der in Gefahr befindlichen Person, örtliche Gegebenheiten usw.).

Der Einsatz dieses Mittels hat nach dem Grundsatz größtmöglicher Vorsicht und Verantwortlichkeit zu erfolgen, ohne dabei jemals die Sicherheit der anwesenden Badegäste zu gefährden.

10. Jede zusätzliche Ausrüstung, die dem Rettungsdienst im Vergleich zu den oben genannten zur Verfügung gestellt wird, muss in den Rettungsplänen angegeben werden. Die oben genannten Ausrüstungen müssen entsprechende Kennzeichen tragen und ausschließlich als Bergungsmittel verwendet werden. Sie müssen mit der Mindestausrüstung ausgestattet sein, um die Sicherheit der Badegäste und des Rettungspersonals während der gesamten Dauer des Einsatzes zu gewährleisten.

11. Darüber hinaus muss jede Badeanstalt ausgestattet sein:

- a) mit zwei oder mehr Rettungsringen, die den geltenden Vorschriften zur privaten Schifffahrt entsprechen und eine mindestens 25 Meter lange Schwimmleine besitzen. Die Ringe sind auf der Wasserlinie in der Nähe der Endpunkte der Konzession zu positionieren;

12. Neben dem obligatorischen Rettungsdienst haben die Konzessionäre/Rettungsdienstleiter/Gemeinden das Recht, das System durch einen zusätzlichen und unabhängigen Rettungsdienst zu ergänzen, der sich aus für die Rettung qualifizierten Hundeeinheiten zusammensetzt, d.h. aus einem Rettungshund und einem Hundeführer, wobei dies zuvor dem Seebezirksamt Grado, der Gemeinde und der für das Gebiet zuständigen Gesundheitsbehörde der Provinz mitgeteilt werden muss.

In diesem Fall muss der Rettungshund über die erforderliche Zulassung verfügen, die von einer der gesetzlich vorgesehenen Organisationen ausgestellt wird, sowie über alle gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse. Der Hundeführer muss im Besitz des entsprechenden Hundeführerscheins und eines gültigen Rettungsschwimmerscheins sein.

Diese Integration ist nach vorheriger Absprache mit den Konzessionären der Badeeinrichtungen und unter Einhaltung der von den zuständigen Gemeinden erlassenen Badeverordnungen und Verordnungen über die Nutzung des öffentlichen Seeguts an den Stränden, an denen der normale Rettungsdienst eingerichtet ist, zulässig.

An Stränden ohne Rettungsschwimmer ist die Anwesenheit von zugelassenen Rettungshunden mit Hundeführern am Strand gemäß den von den zuständigen Gemeinden erlassenen Strandverordnungen gestattet.

Artikel 6

(Fischereivorschriften)

1. Während der Badesaison ist in dem 500 Meter von der Küste entfernten Meeresabschnitt **von 07:00 bis 20:00 Uhr jegliche Art von Fischfang, einschließlich Unterwasserfischerei, VERBOTEN.**
2. Die Ausübung der Unterwasserfischerei ist in den Artikeln 128 ff. des Präsidentenerlasses DPR Nr. 1639 vom 02.10.1968 und dem gesetzvertretenden Dekrets Nr. 4/2012 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen verboten:
 - a. in den Zufahrtskanälen zu den Häfen Grado und Lignano und deren Hafenumgebung;
 - b. an den kleineren Anlegeplätzen des Seebezirks Grado und entlang deren Schutzwerke;
 - c. weniger als 500 Meter zu Küsten entfernt, an denen sich Badende aufhalten;
 - d. weniger als 100 Meter von ortsfesten Fischereianlagen und Kiemennetzen entfernt;
 - e. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
3. Es ist **verboten**, Badegewässer mit einer geladenen Unterwasserwaffe zu durchqueren.
4. Das als Sport ausgeübte Unterwasserfischen ist für Personen unter 16 Jahren **verboten** und auch nur durch Freitauchen, ohne Atemhilfsgeräte erlaubt.
5. Der das Unterwasserfischen als Sport Ausübende darf keine Korallen, Weich- und Krustentiere einsammeln.
6. Sportliche Wettkämpfe und Fischereiveranstaltungen im Allgemeinen werden von der entsprechenden Verordnung der Seebehörde geregelt.

Artikel 7

(Regulierung von Unterwasseraktivitäten)

1. Bei Tageslicht müssen Taucher, die mit einem Atemschutzgerät arbeiten, ein Signal mit einem Schwimmer geben, der eine rote Flagge mit einem weißen Diagonalstreifen trägt. Eine ähnliche Verpflichtung besteht außerhalb der Badegewässer, auch wenn die Taucher ohne Atemschutzgerät arbeiten.

Nachts besteht das Signal aus einem gelben Blinklicht, das rundherum am Horizont sichtbar ist. Die beiden Signale müssen sowohl bei Tag als auch bei Nacht in einer Entfernung von mindestens 300 Metern sichtbar sein.

Artikel 8

(Regulierung der Start-/Landekorridore)

1. In den für das Baden reservierten Wasserflächen müssen das Zuwasserlassen, die Durchfahrt und das Anlanden von Wasserfahrzeugen während der von den zuständigen Behörden festgelegten Badesaison ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Start-/Landekorridore erfolgen, es sei denn, es liegen ausdrückliche Ausnahmen vor.
2. Die Korridore müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Breite: 20 Meter. Dieser Wert, der 10 Meter auf keinen Fall unterschreiten darf, darf herabgesetzt werden, wenn die Meerfront der Konzession 20 Meter Breite nicht überschreitet;

b. Tiefe (Länge) entsprechend der Meereszone, die dem Baden in der betreffenden Zone vorbehalten ist;

c. Die Abgrenzung besteht seitlich aus zwei Leinen mit kleinen orangefarbenen/roten Schwimmzylindern, die nicht mehr als 10 Meter voneinander entfernt sein dürfen und in Abständen von 50 Metern von gelben oder orangefarbenen Bojen an der Oberfläche gehalten werden, die ersten in Landrichtung 5 Meter von der Strandlinie, die letzten in Seerichtung bis zur Grenze der zum Baden freigegebenen Meereszone verankert. Bei großen Gezeitendifferenzen kann der Konzessionär den Einsatz der Leinen beschränken und diese sowie die roten Zylinder auf den letzten 200 Metern des Korridors durch gelbe oder orangefarbene Bojen ersetzen, die 25 Meter anstatt 50 Metern voneinander entfernt sind.

d. Anbringung entsprechender Schilder am Beginn des Korridors durch den Konzessions-/Genehmigungsinhaber:

“ACHTUNG! FÜR DIE SCHIFFFAHRT RESERVIERTER KORRIDOR – BADEN VERBOTEN”

der obige Wortlaut ist in die drei bekanntesten Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) sowie in andere Sprachen zu übersetzen, wenn die örtlichen Behörden dies für angebracht halten, im Falle der Gemeinde Grado auch ins Slowenische.

3. Derjenige, der einen Start- und Landekorridor einrichtet, muss während der gesamten Badesaison dafür sorgen, dass die entsprechenden Schilder vorhanden und korrekt angebracht sind, und er muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sie wiederherzustellen und/oder zu ersetzen, falls sie aufgrund der Welleneinwirkung verrutschen oder verloren gehen.

4. Die Einrichtung von Startkorridoren unterliegt der Genehmigung durch die für das Gebiet zuständige Gemeindeverwaltung unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten technischen Modalitäten und vorbehaltlich der Stellungnahme der Seebehörde im Hinblick auf die Bade- und Navigationssicherheit.

5. Segler müssen die Startkorridore mit äußerster Vorsicht befahren.

6. Motorboote müssen die Korridore mit äußerster Vorsicht und in jedem Fall mit einer Geschwindigkeit von höchstens 3 Knoten befahren.

7. Der Startkorridor ist frei zugänglich. Das Schwimmen ist dort VERBOTEN, ebenso wie das Anhalten, Anlegen oder Ankern von Wasserfahrzeugen aller Art. Die Durchfahrt von Kitesurfern ist ebenfalls **VERBOTEN**.

Artikel 9

(Schwimmende Plattformen und Wasserspiele)

1. Betreiber von schwimmenden Plattformen, Wasserspielen und Wasserspielplätzen, die sich im Badebereich befinden, müssen:

a. eine entsprechende Genehmigung von der örtlichen Behörde einholen; im Besitz eines Datenblatts über das Spiel mit einer Risikobewertung sein.

Artikel 10

(Regelung der privaten Schifffahrt im Seebezirk Grado)

1. Im Sinne dieser Verordnung wird die Sportschifffahrt – Bretter mit Segel / Flugdrachen, als Kitesurf bezeichnet - Wassermotorrad, Acqua scooter und ähnliche Wasserfahrzeuge - das Schleppen von Schwimmern, kleinen Gummiboten und Banana-Booten - Wasserski und Parasailing - Unterwasser-

Acquascooter - Vermietung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen Zwecken - Bretter zum "Windsurfen" und Wellenreiten - Segel- und Windsurfschulen - Unterwasseraktivitäten – **von der geltenden Verordnung "Regelung der privaten Schifffahrt und der Wassersportarten im Seebezirk Grado" geregelt.**

Artikel 11

(Ausnahmeregelungen)

1. Auf begründeten und nachgewiesenen Antrag und nach Beurteilung, ob mindestens gleichwertige Sicherheitsbedingungen erfüllt sind, kann die Seebehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel 12

(Bekanntmachung der Verordnung)

1. Diese Verordnung wird auch mittels Veröffentlichung auf der Amtstafel dieses Seebezirksamtes, den Amtstafeln der Küstengemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro sowie mittels Veröffentlichung auf der Website www.guardiacostiera.gov.it/grado im Abschnitt der Verordnungen einer möglichst großen Anzahl von Adressaten bekanntgemacht.

2. Diese Verordnung muss außerdem von den Konzessionsnehmern von Strandbädern und Badeanstalten oder von Betrieben mit Bezug zu Badeaktivitäten für die Dauer der Badesaison an für Nutzer gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.

Artikel 13

(Schlussbestimmungen)

1. Jedermann wird die Pflicht auferlegt, diese Verordnung zu befolgen.
2. Die Amtspersonen und Beamten der Gerichtspolizei sind beauftragt, diese Verordnung durchzusetzen.
3. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach geltendem Recht nach Maßgabe der Rechtsverletzung bestraft.
4. Mit dieser Verordnung wird die in der Prämisse angeführte Verordnung Nr. 51/2019 vom 24. Mai 2019 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie jede gleichrangige Verordnung ersetzt und außer Kraft gesetzt, die eventuell zu den in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften in Kontrast stehen sollten.

Um das rasche Eingreifen der Rettungsfahrzeuge zu ermöglichen, ist für Seenotfälle die **BLAUE NUMMER 1530 sowie die EINHEITLICHE NOTRUFNUMMER (NUE) -112** eingerichtet. Diese Nummer ist kostenlos und muss genutzt werden, um Notfällen im Zusammenhang mit der Rettung von Menschenleben auf See zu melden.

Die Einsatzzentrale des Seebezirksamtes Grado ist unter der Telefonnummer 0431.80050 zu erreichen.

Grado (GO), 03. Juni 2024

DER KOMMANDANT T.V. (CP) Domenico CASTRO

(digital signiertes Computerdokument gemäß gesetzesvertretendem Dekret 82/2005)



SCHEDA RILEVAZIONE INCIDENTI



AII' UFFICIO CIRCONDARIALE MARITTIMO
GUARDIA COSTIERA DI GRADO
 Tel: 043180050 – Fax 043181542
 e-mail: ucgrado@mit.gov.it

SCHEDA DI RILEVAZIONE DEGLI INCIDENTI

Data evento _____ Ora evento _____
 Stabilimento balneare denominato _____
 Torretta n° ____ Spiaggia libera _____
 Via/Piazza _____ Comune _____
 Tipo evento _____

Luogo intervento	<input type="checkbox"/> Spiaggia	<input type="checkbox"/> Scogliera	<input type="checkbox"/> Mare – distanza dalla battigia _____	
Condizioni Meteo	<input type="checkbox"/> Cattivo	<input type="checkbox"/> Buono	<input type="checkbox"/> Variabile tendente al miglioramento <input type="checkbox"/> Variabile tendente al peggioramento	
Stato del mare	<input type="checkbox"/> Calmo	<input type="checkbox"/> Poco mosso	<input type="checkbox"/> Mosso	<input type="checkbox"/> Agitato
Vento	<input type="checkbox"/> Assente	<input type="checkbox"/> Debole	<input type="checkbox"/> Forte	
<input type="checkbox"/> Bandiera rossa issata		<input type="checkbox"/> Bandiera rossa non issata		

DATI EVENTUALMENTE DISPONIBILI:

Residenza assistito: _____ Età _____
 Comune: _____ M F
 Stato se stranieri: _____

CAUSA INCIDENTE

<input type="checkbox"/> Dolore all'addome	<input type="checkbox"/> Mal di testa	<input type="checkbox"/> Vomito	<input type="checkbox"/> Trauma (.....)
<input type="checkbox"/> Medusa	<input type="checkbox"/> Dolore al torace	<input type="checkbox"/> Crisi di panico	<input type="checkbox"/> Annegamento
<input type="checkbox"/> Puntura di pesce	<input type="checkbox"/> Congestione	<input type="checkbox"/> Emorragia	<input type="checkbox"/> Svenimento
<input type="checkbox"/> Punture di insetto	<input type="checkbox"/> Ferita da taglio	<input type="checkbox"/> Convulsioni	<input type="checkbox"/> Altro (.....)
Organizzazione di soccorso allertata al presentarsi dell'evento	<input type="checkbox"/> Nessuna	<input type="checkbox"/> 118	<input type="checkbox"/> Guardia Costiera
			<input type="checkbox"/> Altro (.....)

Particolari da segnalare ed azioni intraprese:

Nome per esteso dell'Assistente bagnanti Compilatore e Firma Nome per esteso e firma dell'Organizzatore Responsabile del servizio di salvataggio	_____ _____ _____
---	-------------------------

N.B. La scheda deve essere fatta pervenire, **entro le 24 ore dall'evento**, all'Ufficio Circondariale Marittimo di Grado o all'Ufficio Locale Marittimo di Lignano Sabbiadoro.



MINISTERO DELLE INFRASTRUTTURE E DEI TRASPORTI
UFFICIO CIRCONDARIALE MARITTIMO DI GRADO

SCHEDA INFORMATIVA

La presente scheda notizie deve essere compilata e sottoscritta dai soggetti interessati e fatta pervenire a cura dei concessionari/gestori di stabilimenti balneari/spiagge libere/colonie marine all'Ufficio Circondariale Marittimo di Grado, entro la data di inizio della stagione balneare fissata dalle competenti Amministrazioni comunali. Una nuova scheda dovrà nuovamente essere inviata nel caso in cui i dati relativi ai soggetti che effettuano la sorveglianza cambino nel corso della stagione balneare.

Stabilimento balneare/associazione/spiaggia libera denominato _____ località _____

Struttura balneare che si avvale di un servizio collettivo di salvataggio approvato dall'Autorità marittima: SI NO

Parte da compilare a cura dell'/degli addetto/i alla sorveglianza della struttura balneare

QUADRO A	1. Sig. _____ nato a _____ il _____ e residente a _____ in via _____ n° _____ Brevetto rilasciato da _____ in data _____ Recapito telefonico di rete fissa dell'assistente ai bagnanti _____ Recapito telefonico di rete mobile dell'assistente ai bagnanti _____
	Parte da compilare qualora operino più addetti alla sorveglianza:
	2. Sig. _____ nato a _____ il _____ e residente a _____ in via _____ n° _____ Brevetto rilasciato da _____ in data _____ Recapito telefonico di rete fissa dell'assistente ai bagnanti _____ Recapito telefonico di rete mobile dell'assistente ai bagnanti _____
	3. Sig. _____ nato a _____ il _____ e residente a _____ in via _____ n° _____ Brevetto rilasciato da _____ in data _____ Recapito telefonico di rete fissa dell'assistente ai bagnanti _____ Recapito telefonico di rete mobile dell'assistente ai bagnanti _____
	4. Sig. _____ nato a _____ il _____ e residente a _____ in via _____ n° _____ Brevetto rilasciato da _____ in data _____ Recapito telefonico di rete fissa dell'assistente ai bagnanti _____ Recapito telefonico di rete mobile dell'assistente ai bagnanti _____

Parte da compilare a cura del titolare /gestore della struttura balneare e dell'/degli addetto/i alla sorveglianza

QUADRO B	Metri lineari di fronte mare: _____ ; N° Postazioni: _____ ; N° Anulari _____ ; N° piscine: _____ ; Dotazioni di primo soccorso: _____ ; Matricole e scadenze delle bombole di ossigeno: _____ ; Dotazioni della Postazione 1: _____ _____ (Matricola dell'eventuale unità ad idrogetto _____);
	Dotazioni della Postazione 2: _____ _____ (Matricola dell'eventuale unità ad idrogetto _____);
	Dotazioni della Postazione 3: _____ _____ (Matricola dell'eventuale unità ad idrogetto _____);
	Dotazioni della Postazione 4: _____ _____ (Matricola dell'eventuale unità ad idrogetto _____);
	Personale addetto alla condotta di eventuali unità ad idrogetto utilizzate per il salvamento ed estrema patente nautica:
	1. _____ ;
	2. _____ ;
	3. _____ ;
	4. _____ ;

Firme del titolare/gestore/legale rappresentante

Firma dell'/degli addetto/i alla sorveglianza

Art. 2 comma 2 let. a): Litorale di Grado, spiaggia Costa Azzurra, planimetria generale di aree ridotte riservate alla balneazione e di balneazione vietata.



1: Area in cui è vietata la balneazione (evidenziata in rosso): area lunghezza 50 mt prospiciente estremità a sud della diga foranea di Grado (ex nautofono).

2: Area ridotta riservata alla balneazione (limite linea tratteggiata blu): balneazione fino a congiungente boa 400mt ultima concessione con estremità diga foranea.

Art. 2 comma 2 let. d): Litorale di Grado, Sacca dei Moreri, zona di partenza/atterraggio delle tavole da kitesurf.



Art. 2 comma 2 let. f) e g): Litorale di Grado, Diga Nazario Sauro e spiaggia attigua, planimetria generale di aree riservate alla balneazione.



- 1 – Area riservata alla balneazione ridotta a **100** mt nella zona prospiciente la diga Nazario Sauro (**area arancione**)
- 2 – Area riservata alla balneazione ridotta a **200** mt dalla costa nella zona a spiaggia a Ovest del pennello “ex scii nautico” (**area rossa**)

PROSPETTO RIEPILOGATIVO DELLA DISCIPLINA DEL SERVIZIO DI SALVAMENTO DURANTE IL PERIODO STAGIONALE

Prima dell'inizio della stagione balneare	Dall'inizio della stagione balneare fino al 14 giugno	Dal 15 Giugno al 15 Settembre	Dal 16 settembre fino al termine della stagione balneare	Dopo la fine della stagione balneare
<p>a) Obbligo Assistente Bagnanti salvo possibilità di operare <u>esclusivamente</u> ai soli fini elioterapici con cartellonistica prevista;</p> <p>b) Possibilità Orario ridotto se previsto dall'Amministrazione Regionale o Comunale;</p> <p>c) Modello Organizzativo basato su valutazione del rischio salvo apertura ai fini elioterapici.</p>	<p>a) Obbligo Assistente bagnanti;</p> <p>b) Possibilità Orario ridotto se previsto dall'Amministrazione Regionale o Comunale.</p>	<p>a) Obbligo Assistente bagnanti dalle ore 09:00 alle ore 19:00.</p>	<p>a) Obbligo Assistente bagnanti;</p> <p>b) Possibilità Orario ridotto se previsto dall'Amministrazione Regionale o Comunale.</p>	<p>a) Obbligo Assistente Bagnanti salvo possibilità di operare <u>esclusivamente</u> ai soli fini elioterapici con cartellonistica prevista;</p> <p>b) Possibilità Orario ridotto se previsto dall'Amministrazione Regionale o Comunale;</p> <p>c) Modello Organizzativo basato su valutazione del rischio salvo apertura ai fini elioterapici.</p>

Litorale di Lignano Sabbiadoro: tratto di spiaggia ad Ovest del fanale rosso di Lignano Sabbiadoro

- 1) area riservata alla balneazione (**limite linea tratteggiata in rosso**).
- 2) area in cui è vietata la balneazione (**evidenziata in arancione**): area in cui è vietata la balneazione (prossimità di punta Marinetta)





Ufficio Circondariale Marittimo di Grado

Tel: 043180050 – Fax 043181542 e-mail: ucgrado@mit.gov.it

TABELLA DEI NUMERI TELEFONO UTILI PER LE EMERGENZE IN MARE LA TEMPESTIVITÀ DELL'INTERVENTO DI SOCCORSO È LEGATA ALLA ESATTA DESCRIZIONE DEL LUOGO E DELLE CIRCOSTANZE DELL'EVENTO	
NUMERO BLU DI EMERGENZA IN MARE	1530
NUMERO UNICO EUROPEO PER LE EMERGENZE	112
CAPITANERIA DI PORTO DI MONFALCONE	CANALE 16 VHF/FM (ascolto h 24) tel. 0481/496611
UFFICIO CIRCONDARIALE MARITTIMO DI GRADO	CANALE 16 VHF/FM (ascolto dalle 08.00 alle 20.00) tel. 0431/80050 - 0431/81542
UFFICIO LOCALE MARITTIMO DI LIGNANO SABBIA DORO	tel. 0431/724004
UFFICIO CIRCONDARIALE MARITTIMO PORTO NOGARO	CANALE 16 VHF/FM (ascolto dalle 08.00 alle 20.00) tel. 0431/ 66490
STAZIONE RADIO COSTIERA di TRIESTE DENOMINAZIONE: TRIESTE RADIO	CANALE 16 VHF/FM (ascolto h 24) tel. 06/8750284 – 06/87250728
PROTEZIONE CIVILE – GRADO	numero verde 800.855.255